Satzung

des Gartenverein „Am Jagowkanal“ Zechlinerhütte e.V.
vom 10.05.1990 in der Neufassung vom 04.06.2011

§ 1 Name und Sitz des Gartenverein „Am Jagowkanal“ Zechlinerhütte e.V.

Der Gartenverein führt den Namen

Gartenverein „Am Jagowkanal“ Zechlinerhütte e.V.
(nachfolgend Gartenverein genannt)

mit Sitz in 16831 Rheinsberg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Gartenverein ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer 60 Vereinsregister registriert.

§ 2 Zweck und Ziele des Gartenvereins

Der Gartenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Der Gartenverein organisiert und sichert die Nutzung von Parzellen für gärtnerische Arbeit und Erholungszwecke durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Diese Tätigkeit erfasst alle im Gartenverein eingetragenen Altersgruppen und fördert eine sinnvolle, ökologisch orientierte Bodennutzung sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

(2) Der Gartenverein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

(3) Die Mittel des Gartenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Gartenvereins eingesetzt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gartenvereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

(1) Der Gartenverein ist Eigentümer von Grund und Boden Flur 3 Gemarkung Zechlinerhütte, Flurstück 190 und 192/2 (nachfolgend Gartengelände genannt). Der Gartenverein hat dieses Eigentum treuhändlerisch für seine Mitglieder (Treugeber) erworben.

(2) Das Gartengelände besteht aus verschiedenen Flächenanteilen, die sich gliedern in
   a) umfriedete und nicht umfriedete Freifläche
   b) parzellierte Flächen und
   c) umfriedete Bootsliegeplätze mit Nebenflächen (nachfolgend Hafen genannt).

(3) Der Gartenverein ist Eigentümer der auf den Flächen nach 2 a) aufstehenden Gebäude der Medienversorgung mit Ausrüstungen (Elt-Zählerhaus; Pumpenhäuser 1 und 2) sowie der für diesen Zweck ober- und unterirdisch verlegten Leitungssysteme.
   Weiterhin ist der Gartenverein Eigentümer der Umfriedung des Gartengeländes, einschließlich der Tore und Türen mit Schließanlage.

(4) Die Nutzungsbefugnis für die Parzellen erfolgt auf der Basis der Treuhandverträge.

(5) Die Mitglieder sind
   a) Eigentümer des auf den Flächen nach 2 b) vorhandenen Erschließungsbestandes (Gebäude, gärtnerische Anlagen sowie auf den Parzellen verlegten Medienver- und -entsorgungssysteme),
   b) Eigentümer des Liegeplatzes, sofern zur Parzelle ein Liegeplatz erteilt ist.

(6) Die Mitglieder sind zur Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen befugt, wenn der Mitgebrauch durch andere Mitglieder nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

(7) Jede bauliche Veränderung auf den Flächen nach Abs. 2 b) ist antragspflichtig.

(8) Die Nutzung der parzellierten Flächen erfolgt nach den Grundsätzen gut nachbarlichen Zusammenlebens so, dass jede Nutzungsform unterlassen oder bereinigt wird, die den Nachbar in seiner Nutzungsmöglichkeit einschränkt.

(9) Eine Veränderung der Eigentumsform nach § 3 in Teilen oder im Ganzen ist nicht ausgeschlossen, wenn dafür eine satzungskonforme Mehrheit vorliegt und die Nutzungsgrundsätze erhalten bleiben.
   Die Entscheidung gemäß § 8 (4) zu Gunsten der Teilung gilt dann für alle Mitglieder mit Treuhandvertrag. Die Kosten aus dieser Maßnahme haben anteilig alle Übernehmenden zu tragen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Gartenvereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Treugeber nach § 3 (1), Satz 2, müssen Mitglied sein.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Gartenverein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
   Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
   Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Gartenvereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen bei Anerkennung der Nutzungskriterien zu nutzen.

(2) Die bestätigte Mitgliedschaft im Gartenverein ist nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf eine Parzelle.

(3) Bei vorgesehener Auflösung der Nutzungsbefugnis gem. Treuhandvertrag besteht für Familienangehörige Vorkaufsrecht. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Gartenverein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und ihre Festlegungen sowie die Gartenordnung einzuhalten.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindlich. Die Mitglieder unterstützen aktiv die Durchsetzung der Beschlüsse.

(3) Mitgliedsbeiträge, Umlagen für die Gemeinschaftsanlagen sowie andere finanzielle Leistungen (z.B. Elt-Kosten), die sich aus der Nutzung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist Entgelt zu entrichten. Über die Höhe des Entgeltes entscheiden die Mitglieder zur Wahlversammlung aller 3 Jahre.

(5) Die gewerbliche Nutzung der Parzellen sowie der darauf errichteten Gebäude, die Vermietung und Verpachtung an Dritte sind nicht gestattet.

§ 7 Organe des Gartenvereins

Die Organe des Gartenvereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung als höchstes und beschließendes Organ.
b) Der Vorstand für die Geschäftsführung und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
c) Die Kassenprüfer für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Bewirtschaftung des Gartenvereins.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Gartenvereins.
Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Gartenvereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung **durch Aushang** (Informationstafel im Gartengelände) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen entscheiden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
Der Versammlungsverlauf und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird beurkundet durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Stimmberechtigt ist grundsätzlich jedes Mitglied.
Über Beschlüsse, die Rechte der Treugeber betreffen oder damit direkt in Zusammenhang stehen, gilt:
a) es beschließen nur die Treugeber mit jeweils einer Stimme je Parzelle,
b) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 75 % der Treugeber anwesend sind,
c) zur Erlangung der Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Änderungen dazu.
b) Wahl des Vorstandes.
c) Wahl der Kassenprüfer.
d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.m.
e) Beschlussfassung über Veränderung der Ziele, des Weiterbestandes sowie alle Grundsatzfragen des Gartenvereins.
f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts und Kassenberichtes und der Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
h) Beschlussfassung über Ordnung und über das Verhalten auf bzw. im Gartengelände (Gartenordnung) und seine Änderung.

(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9 Vorstand des Gartenvereins

(1) Der Vorstand des Gartenvereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem Stellvertreter,
c) dem Schatzmeister.
Vertretungsberechtigte Personen sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird in der Regel alle 3 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Erweiterung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Scheiden während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder begründet aus (z.B. Eigentumswechsel der Parzelle oder aus gesundheitlichen Gründen), bestimmt die Mitgliederversammlung über die Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand. Die Kooptierung ist mit der Übernahme aller Rechte und Pflichten verbunden, sie endet mit der Wahlperiode.
Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Arbeiten nicht entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben oder nicht mehr ausüben können. In diesen Fällen ist zugleich über die Kooptierung zu entscheiden.
Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a) bis c) ist nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende **oder** der Stellvertreter vertreten den Gartenverein im Rechtsverkehr.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Aufgaben des Vorstandes:
a) Laufende Geschäftsführung des Gartenvereins.
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse.
c) Verwaltung und Anleitung zur Pflege und Werterhaltung bzw. Erneuerung der Gemeinschaftseinrichtungen.
d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen einberufen werden.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten sind vom Gartenverein zu erstatten. Abweichungen sind in der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Gartenverein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche Bestandteil der Gartenordnung ist.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie das Konto des Gartenvereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Der Gartenverein hat mit der Wahl des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer nach § 12 (1) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen).
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13 Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und gewählten Organen des Gartenvereins, die sich aus der Satzung mit ihren Nebenbestimmungen (z.B. Gartenordnung) oder des Treuhandverhältnisses ergeben, ist bei gescheitertem Versuch einer gütlichen Einigung ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

(2) Bleibt das Schlichtungsverfahren vor der erweiterten Vorstandssitzung erfolglos, kann es in Übereinstimmung mit den Streitenden in einer Mitgliederversammlung fortgesetzt werden.

(3) Auch das Anstreben einer zivilrechtlichen Klärung wird nicht ausgeschlossen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Mitglied oder vom Gartenverein erklärt oder beschlossen werden.
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Übergabe der Parzellennutzungsrechte (Nachnutzer oder Verein) soll in der Regel 3 Monate nach der Austrittserklärung erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
a) die ihm auf Grund der Satzung mit ihren Nebenbestimmungen (z.B. Gartenordnung) obliegender Pflichten schuldhaft verletzt,
b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Gartenvereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Gartenvereins gewissenlos verhält,
c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gartenverein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft hinsichtlich der Nutzung der Parzelle i.S. § 6 (5) verletzt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist einzuladen. Für das Ausschlussverfahren gilt folgender Verfahrensweg:
a) Der Ausschluss wird vom Vorstand nach erfolglosem Verlauf der Schlichtungsverhandlung beantragt. Die Beantragung ist dem betroffenen Mitglied anzuzeigen.

b) Kann das Mitglied begründet nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist die Verhandlung zu vertagen. Die Mitgliederversammlung kann bei unentschuldigtem

Fernbleiben des Mitgliedes über den Ausschluss beschließen. In der nächstfolgenden Vorstandssitzung ist dem Mitglied der Beschluss schriftlich auszuhändigen.

c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig, wenn 2/3 aller Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen, er muss die Gründe für den Ausschluss enthalten und die Restforderungen des Gartenvereins (finanzielle und sonstige Forderungen) enthalten.

(5) Aus dem Gartenverein ausscheidende Mitglieder mit Treuhandvertrag bleiben selbst zuständig, die eingebrachten Leistungen mit dem Rechtsnachfolger zu regeln. Eine Rückzahlung eingebrachter Geldleistungen durch den Gartenverein scheidet aus.

(6) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn das Mitglied alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Gartenverein beglichen hat. Damit enden zu diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 15 Auflösung des Gartenvereins

(1) Entsprechend der Treuhandvereinbarung zwischen Gartenverein und Mitgliedern sind Grund und Boden sowie die auf dem Gemeinschaftsgelände errichteten Gebäude und Anlagen (Pumpenhäuser, Elt- und Trinkwasserversorgung, Hafen und Spielplatz) wirtschaftliches Eigentum der Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Gartenvereins wird nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder und Dritter, der Vermögensüberschuss an den Rheinsberger Sportverein e.V. übergeben.

(3) Die Auflösung des Gartenvereins selbst sowie die Vermögensentscheidung sind zu protokollieren.
Das Protokoll und das Schriftgut des aufgelösten Gartenvereins ist dem Amtsgericht Neuruppin zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2011 beschlossen und tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

(2) Ausnahmen zur Satzung oder Änderungen der Satzung selbst bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.